


Dokument lb-de1830	Lieferbedingungen der Spieth-Maschinenelemente GmbH & Co. KG	 Aus Prinzip präziser
Seite 1 von 2		

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1 Geltungsbereich, Vertragsabschluss

- 1.1 Für alle von uns abgeschlossenen Verträge über Warenlieferungen sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgeblich.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.3 Die Lieferbedingungen gelten auch für nachfolgende Lieferverträge bis zu ihrem Widerruf oder bis zur Vereinbarung neuer Lieferbedingungen.
- 1.4 Vertragsabschlussänderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Erklärung.

2 Auftragsinhalt

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet haben. Annahmeerklärungen und Bestellungen des Bestellers werden, sofern sie als Angebot nach § 145 BGB zu qualifizieren sind, erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Zur Annahme der Bestellungen des Bestellers haben wir ab Eingang der Bestellung 12 Werktage Zeit.
- 2.2 Die in Drucksachen und anderen vervielfältigten Unterlagen – auch wenn sie einem Angebot beigelegt sind – enthaltenen Beschreibungen, Abbildungen, Maß- und Gewichtsangaben beinhalten nur eine annähernde Bestimmung, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
- 2.3 Werden Sonderausführungen bestellt, behalten wir uns das Recht vor, Bestellmengen mit 10 % zu unter- oder zu überschreiten.
- 2.4 Maßgeblich für die Herstellung und Qualitätsprüfung unserer Produkte sind stets ausschließlich die Spieth-Angebotszeichnung bzw. die entsprechenden Katalogangaben. Soweit der Besteller seinen Bestellungen Unterlagen wie Anschlusszeichnungen, Lehren, Muster oder dergleichen beifügt, ziehen wir diese für die Auftragserteilung als verbindlich heran.

3 Preise

- 3.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Unsere Preise sind zum Zeitpunkt des Angebotes kalkuliert. Ändern sich die der Kalkulation zugrundeliegenden Verhältnisse, so sind wir zur Anpassung der Preise auf den Tag der Lieferung berechtigt.

4 Zahlungen

- 4.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind Zahlungen ohne jeden Abzug kostenfrei auf die von uns angegebene Zahlstelle spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum – auch bei Teillieferungen – zu leisten. Wir behalten uns vor, davon abweichende Zahlungskonditionen festzusetzen. Maßgeblich für die Ausführung der Warenlieferung sind entsprechend stets die jeweils auf Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen aufgeführten Zahlungskonditionen.
- 4.2 Zahlungen durch Wechsel, Scheck oder Akzente ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber. Diskont, Spesen, Wechselsteuer und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Bestellers; sie sind sofort fällig. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks, sondern die Wertstellung beim Zahlungsempfänger als Schuldnerverzug beendigender Zeitpunkt.
- 4.3 Bei Überschreitung der in Ziffer 4.1 genannten Zahlungsfrist ist – ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf – der Rechnungsbetrag mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen berechtigen uns weiter, fällig werdende Lieferungen zu verweigern und künftige Lieferungen von der Entrichtung einer Vorauszahlung oder Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen. Gleiches gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Bestellers vermuten lassen oder wenn sich die rechtlichen Verhältnisse des Bestellers ändern. In diesen Fällen sind wir weiter berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist für die Zahlung des Rückstandes des Bestellers, von laufenden Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.
- 4.4 Zurückbehaltung und Aufrechnung ist nur zulässig, wenn die Aufrechnungsforderung von uns unbestritten ist oder rechtskräftig feststeht.

5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Besteller und uns unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
- 5.2 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Er darf jedoch diese Vorbehaltsware weder verpfänden, sicherungsübereignen noch zur Sicherheit abtreten. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung tritt der Besteller schon jetzt an uns ab; wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Ungeachtet dieser Abtretung ist der Besteller zur Einziehung seiner Forderung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber uns nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat er die zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, hierfür notwendige Urkunden auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung der Forderung mitzuteilen.
- 5.3 Werden von uns gelieferte Waren vom Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, so räumt der Besteller uns Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der neu verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware ein und verwahrt diese für uns unentgeltlich. Veräußert der Besteller Ware weiter, an welcher uns Miteigentum zusteht, so gilt 5.2 entsprechend.
- 5.4 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder der im Voraus abgetretenen Forderungen sowie in Waren, die in unserem Miteigentum stehen, hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen zu unterrichten.
- 5.5 Der Besteller ist verpflichtet, Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen unsachgemäße Behandlung und Lagerung einschließlich Feuer-, Wasser- und Folgeschäden zu versichern.

6 Lieferung

- 6.1 Lieferzeiten sind grundsätzlich unverbindlich und annähernd. Die Lieferfrist beginnt im Zweifel mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch uns. Bei Warenlieferungen mit Zahlungskondition Vorkasse beginnt die Lieferfrist erst mit Zahlungseingang. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Die Lieferfrist endet mit der Absendung bei uns oder der Bereitstellung der Ware. Ist die Lieferung von einer Vorleistung des Bestellers abhängig, berechnet sich die vereinbarte Lieferfrist erst ab Eingang der Vorleistung des Bestellers bei uns.
- 6.2 Mit der Lieferung wird keine Zusicherung über die Eignung des Verfahrens, der Geräte und Materialien für die konkreten Bedürfnisse des Bestellers übernommen.
- 6.3 Höhere Gewalt und unvorhergesehene Ereignisse einschließlich Streik und Aussperrungen verlängern die Lieferfrist angemessen.
- 6.4 Kommen wir schuldhaft in Lieferverzug, kann der Besteller, sofern er nachweisen kann, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 % insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- 6.5 Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 6.4. genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, nach Ablauf, einer von uns gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.
- 6.6 Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht mit der Bereitstellung der Ware zum Versand auf den Besteller über.
- 6.7 Wir behalten uns Änderungen in Bauart und Ausführung im Zuge einer Fortentwicklung des Produktes vor.

7 Gewährleistung

- 7.1 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist.

Schutzvermerk ISO 16016 beachten	Vorgängerdokument: lb-de1651	Originaldokument zu finden unter www.spieth-me.de/deutsch/agg Fragen, Wünsche oder Anregungen bitte an info@spieth-me.de
	Nachfolgedokument: n.v.	
	Erstellt: 16.07.2018/Me	
	Geprüft: 16.07.2018/Hd	

- 7.2 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Waren bei dem Besteller. Bei mehrschichtiger Nutzung gelieferter Teile beträgt die Frist 6 Monate ab Ablieferung. Diese Fristen gelten nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
- 7.3 Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung unserer Haftungsansprüche gegenüber dem Lieferanten dieser Erzeugnisse.
- 7.4 Nach Weiterverkauf oder -verarbeitung der gelieferten Ware oder bei unsachgemäßem Einbau oder unsachgemäßer Verwendung ist eine Beanstandung ausgeschlossen. Sie erlischt auch, wenn Lieferteile durch den Besteller oder Dritte ohne unsere Zustimmung nachbearbeitet, verändert oder unsachgemäß instandgesetzt werden.
- 7.5 Im Falle einer berechtigten Mangelbeanstandung sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorzunehmen. Wir sind im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache dem Besteller zu ersetzen. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach unserer Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware. Dies gilt entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gem. § 445 a BGB (Rückgriff des Verkäufers), vorausgesetzt, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt sie zu verweigern. Wir können solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht, die Nacherfüllung verweigern.
- 7.6 Kann auf diese Weise Mangelbeseitigung nicht vorgenommen werden, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern. Beinhaltet die Mangelbeanstandung nur eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, beschränkt sich das Recht des Bestellers auf Minderung.
- 7.7 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns. Weitergehende oder andere als in diesen AGB geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 7.8 Die Kosten der Übersendung beanstandeter Ware an uns sind vom Besteller zu tragen, wenn ein Mangel nicht vorgelegen hat. Ein Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn rückversandte Ware nicht ordnungsgemäß verpackt ist oder festgestellt wird, dass die gelieferte Ware nicht ordnungsgemäß beim Besteller gelagert wurde.
- 7.9 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gem. § 445 a BGB (Rückgriff des Verkäufers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

8 Sonstige Schadensersatzansprüche, Verjährung

- 8.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
- 8.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 8.3 Soweit dem Besteller Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der nach Ziffer 7.2. geltenden Verjährungsfrist von einem Jahr. Gleiches gilt für Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

9 Warenrückgabe

- 9.1 Grundsätzlich wird eine verkaufte und ordnungsgemäß gelieferte Ware nicht zurückgenommen. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen – nach vorausgegangener Absprache – gemacht werden. In solchen Fällen berechnen wir eine Gebühr für Wareneingangsprüfung und Wiedereinlagerung in Höhe von 20 % des in Rechnung gestellten Warenwertes, mindestens aber in Höhe von EUR 40,00.
- 9.2 Für Sonderausführungen ist eine Rücknahme ausgeschlossen.

10 Geheimhaltung

- 10.1 Der Besteller ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen, die ihm anlässlich eines Vertragsabschlusses über Warenlieferungen bekannt werden, strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung eines Vertrages. Sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung verpflichtet sich der Besteller zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000,00. Unberührt hiervon bleibt unser Recht, weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und höheren Schadensersatz geltend zu machen.

11 Datenschutz

- 11.1 Dem Besteller ist bekannt, dass Daten aus dem Geschäftsverkehr, auch personenbezogene Daten, gespeichert und im Rahmen der geschäftlichen Erforderlichkeit verarbeitet und an Dritte übermittelt werden müssen. Mit dieser Datenerfassung und -verarbeitung ist der Kunde einverstanden.

12 Sonstiges

- 12.1 Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.2 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, ist unser Sitz Gerichtsstand. Wir sind berechtigt, auch am Geschäftssitz des Bestellers zu klagen.
- 12.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.